

# Musikverein Rexingen e.V.



## Satzung

Stand: 03/2012

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- Der Verein führt den Namen Musikverein Rexingen e. V. und hat seinen Sitz in 72160 Horb-Rexingen.
- Er ist im Vereinsregister Nr.73 eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben des Vereins**

- Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden Württemberg (BVBW) und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unserer Heimat in Rexingen zu pflegen und zu erhalten.

### **§ 3 Zwecke und Ziele**

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Blasmusik und verwandter Bestrebungen und der damit verbundenen Musikerziehung und Musikpflege. Diesen Zweck verwirklicht er durch
  - a. regelmäßige Proben
  - b. musikalische Ausbildung von Jugendlichen
  - c. Förderung der Jugendarbeit
  - d. Veranstaltung von Konzerten
  - e. Teilnahme an Kreismusikfesten, Konzerten und Wertungsspielen
  - f. Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austausches

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Wegfall des bisherigen Zweckes gilt § 20 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Jugendlichen
  - b. Aktiven Mitgliedern
  - c. Passiven Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Aktive Mitglieder sind die Angehörigen des Musikvereins Rexingen und ihrer Gruppierungen, sowie die Mitglieder des Vorstandes.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und individuell. Sie nehmen nicht am aktiven Probengeschehen teil.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Blasmusik erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 6 Ehrung**

1. Grundlagen und Richtlinien der Ehrung sind die entsprechenden Ordnungen des Blasmusikverbandes Baden Württemberg (BVBW), der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) und des internationalen Musikbundes (CISM). Die Ordnungen dieser Verbände sind beim Vorstand einsehbar.
2. Der Verein kann folgende Ehrungen verleihen
  - a. Vereinsehrennadel in Silber und Gold für verdiente Mitglieder
  - b. Ernennung zum Ehrenmitglied
  - c. Ernennung zum Ehrendirigent
  - d. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Die Ehrungen unter a. werden auf Antrag vom Vorstand beschlossen und von einem Mitglied des Vorstandes oder einem beauftragten verliehen. Die Ehrungen unter b. – d. werden von der Vorstandschaft beantragt und von dieser entschieden. Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

Die Ehrungen von Punkt 2 a. – d. können nur an Aktive und Mitglieder verliehen werden, deren Ausscheiden nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Bei allen Ehrungen ist ein strenger Maßstab zu setzen.

3. Die Umrahmung von Hochzeiten, Geburtstagen, Trauerfeiern, Beerdigungen und sonstigen Anlässen von Mitgliedern und Aktiven wird vom Vorstand im Einzelfall entschieden und im Rahmen der personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten durchgeführt.
  - a. Die Umrahmung bei Aktiven erfolgt unentgeltlich
  - b. Bei Geburtstagen wird für Aktive und Ehrenmitglieder auf Wunsch ein Ständchen gespielt. Der Vorsitzende überreicht ein angemessenes Geschenk. Fördernde Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Wunsch ein Ständchen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Ständchen besteht nicht. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
  - c. Die Kapelle umrahmt die Trauerfeier/Beerdigung eines aktiven Mitgliedes. Der Vorsitzende legt einen Kranz oder Blumenschale nieder.

- d. Bei passiven oder Nichtmitgliedern erfolgt die Umrahmung nur auf Wunsch der Angehörigen. Ein grundsätzlicher Anspruch besteht nicht. Kranzniederlegung entfällt.

### **§ 7 Aufnahme**

- Die Aufnahme in den Verein ist bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber diese Satzung an.
- Die Mitgliedschaft ist nicht auf Dritte übertragbar.

### **§ 8 Austritt und Ausschluss**

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen
- Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.
- Der Ausschluss erfolgt mit der endgültigen Entscheidung der Vorstandschaft.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

### **§ 9 Rechte und Pflichten**

- Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- Aktive Mitglieder sind zur regelmäßigen Teilnahme an Proben, Auftritten und Veranstaltungen des Vereins verpflichtet.
- Jugendliche haben die Pflicht durch regelmäßigen Besuch der Proben an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.

### **§ 10 Organe**

- Verwaltungsorgane des Vereins sind.
  1. Die Generalversammlung
  2. Der Vorstand
    - Die Organe beschließen, unter Niederschrift und Unterschrift des 1. Vorsitzenden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
    - Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
    - Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Diese ist bei nächster Sitzung vorzulesen

## **§ 11 Die Generalversammlung**

- Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Stadtteile Rexingen/Ihlingen oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu entrichten.
- Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Generalversammlung ist zuständig für
  1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  2. die Entlastung des Vorstandes
  3. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
  6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
  7. die Auflösung des Vereins
  8. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden Württemberg

## **§ 12 Der Vorstand**

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. Kassier
  4. Schriftführer
  5. Jugendvertreter
  6. mind. 4 Beisitzer, von denen zwei passive Mitglieder sind.
- Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ebenso die Jungendausbilder.
- Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

## **§ 13 Wahlen**

- Jedes Mitglied vom Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Mitglieder 1-4 vom Vorstand werden durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Bei den Mitgliedern 5 und 6 des Vorstandes darf, wenn kein Mitglied widerspricht, per Akklamation gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- Es ist nur Einzelwahl zulässig.

- Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Jugendvertreter in den Ausschuss.
- Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der Vorsitzende berechtigt, bis zur Neuwahl ein Vorstandsmitglied kommissarisch mit der Erledigung der Aufgaben zu beauftragen.
- Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte des Vorstandes aus, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- Kann das Amt des 1. Vorsitzenden nicht besetzt werden, so ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Geschäfte werden in der Übergangszeit vom Stellvertreter des Vorsitzenden geführt. Findet sich aus der außerordentlichen Hauptversammlung kein Vorsitzender, so führt der Stellvertreter die Geschäfte längstens für ein Jahr. Spätestens nach Ablauf eines Jahres ist durch eine ordentliche Hauptversammlung erneut zu wählen. Wird kein Vorsitzender gewählt, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt keine Person für den Vorsitz des Vereins bereit erklärt hat, wird in der letzten außerordentlichen Hauptversammlung als einziger Tagesordnungspunkt der Verein aufgelöst.

#### **§ 14 Der Vorsitzende**

- Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzung des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach außen und ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
- Der 1. und 2. Vorsitzende sind, nach §26 BGB, je allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

#### **§ 15 Geschäftsführung**

- Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

#### **§ 16 Kassenführung**

- Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist zuständig für:
  1. Führung der Vereinskasse
  2. Abwicklung des Zahlungsverkehrs
  3. Vorbereitung und Abgabe von Anträgen an Behörden
  4. Anträge an den Landesverband
  5. Erstellung des Jahresabschlusses
  6. Vorbereitung und Durchführung der Kassenprüfung
  7. Bekanntgabe des Kassenberichtes bei der Hauptversammlung
- Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen.

- Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

### **§ 17 Der Dirigent**

- Das Verhältnis zwischen Verein und Dirigent als musikalischer Leiter ist vertraglich geregelt. In seiner Eigenschaft als Dirigent ist er für die musikalische Arbeit im Verein und für das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit bei musikalischen Auftritten verantwortlich. Er stellt im Einvernehmen mit der aktiven Kapelle ein Jahres- und Konzertprogramm auf, das dem Leistungsstand der Kapelle entspricht. Er leitet die Proben und Aufführungen und bestimmt einen Stellvertreter, welcher in seinem Auftrag bei Abwesenheit die Proben und Auftritte leitet. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Dirigent und Vorstand ist Voraussetzung für den Erfolg.
- Die Vergütung des Dirigenten wird vom Vorstand festgelegt.
- Der Dirigent entscheidet über den Einsatz eines aktiven Musikers
- Zur Unterstützung des Dirigenten werden aus der Mitte der Aktiven ein Notenwart und Jugendausbilder festgelegt.

### **§ 18 Veranstaltungen**

- Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie die Unkosten der Veranstaltungen decken. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 4 werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

### **§ 19 Satzungsänderung**

- Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied gestellt werden.
- Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

### **§ 20 Auflösung**

- Die Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Generalversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist und mit einer Mehrheit von 2/3 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- Das vorhandene finanzielle und sächliche Vermögen ist mit sämtlichen Akten und Datenträgern zur treuhänderischen Verwahrung und zwecks einer möglichen späteren Wiedergründung der Stadt Horb zu übergeben. Von der Übergabe ist ein notarielles Protokoll zu fertigen und beim Blasmusikverband Baden Württemberg zu hinterlegen.
- Findet sich innerhalb einer Frist von 5 Jahren keine Nachfolgeorganisation im Sinne dieser Satzung, so ist das Vermögen nach Prüfung und Zustimmung des Finanzamtes den Mitgliedsvereinen des Stadtverbandes zu übergeben. Akten und Datenträger sind bei der Stadt Horb zu archivieren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.



Bei der satzungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung am 11.03.2012 waren ..... Mitglieder anwesend

Die Satzung wurde vom Vorsitzenden vorgetragen.

Die Beschlußfassung erfolgte per Akklamation.

..... Mitglieder stimmten für Ja,

..... Mitglieder stimmten mit Nein

..... Mitglieder enthielten sich der Stimme

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassier

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
aktiver Beisitzer

\_\_\_\_\_  
passiver Beisitzer

\_\_\_\_\_  
aktiver Beisitzer

\_\_\_\_\_  
passiver Beisitzer

Für die Richtigkeit der vorliegenden Satzung:

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

Rexingen, den .....